

Richtlinie

zur

Unterstützung von Maßnahmen der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Cottbus gewährt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die dazu geeignet sind, die Ziele des § 16 SGB VIII in der Stadt Cottbus umzusetzen, um einen Beitrag zur Stärkung der Rolle von Familie sowie der Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung leisten.

Es können Maßnahmen der Erziehung in der Familie in den Handlungsfeldern

- Familienbildung
- Familienberatung
- Familienerholung und
- Netzwerkarbeit im Gemeinwesen

gefördert werden:

3. Zuwendungsgrundsätze

Voraussetzung für eine Zuwendung ist:

- dass die Antragsstellung vollständig erfolgte und das Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- dass im Rahmen des bestehenden Haushaltes der Stadt entsprechende Mittel eingestellt und haushaltsrechtliche Bestimmungen einer Förderung nicht entgegen stehen
- dass der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist
- der Antragsteller die fachliche und personelle Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme nachweisen kann

- vor Auszahlung eines bewilligten Zuschusses hat der Zuwendungsempfänger durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid seine Gemeinnützigkeit zu belegen
- dass ein positives Votum des Vergabegremiums (Unterausschuss Finanzen) vorliegt

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Träger von Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe gem. SGB VIII (eingetragene Vereine/ Stiftungen/ gGmbH/Initiativen etc.) sein, die ihr Tätigkeitsfeld in Cottbus haben und nachweislich auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung in der Familie tätig sind bzw. es werden wollen. Im Einzelfall können auch kommunale Einrichtungen Zuwendungsempfänger sein

5. Finanzierungsgrundsätze

Die Finanzierung wird als Projektzuschuss gewährt. In der Regel soll der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf einen Eigenanteil verzichtet werden.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Cottbus (FB 51) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Über die Gewährung von Zuschüssen wird nach Einzelfallprüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Nicht verbrauchte Zuschüsse sind unverzüglich zurückzuzahlen.

6. Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich zu stellen an:

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Jugend, Schule und Sport
03044 Cottbus Karl-Marx-Str.67

Die Anträge auf Zuwendungen sind bis zu folgenden Terminen einzureichen:

- für Maßnahmen im
 - I. Quartal bis zum 31.10. des Vorjahres
 - II. Quartal bis zum 31.01. des lfd. Jahres
 - III. Quartal bis zum 30.04. des lfd. Jahres
 - IV. Quartal bis zum 30.06. des lfd. Jahres

Die Anträge für langfristige Projekte bzw. Projekte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sind bis zum 30.04. des lfd. Jahres für das kommende Jahr einzureichen.

Der Antrag muss enthalten:

- Projektbeschreibung (Ziel, Zielgruppe, Projektablauf)
- Finanzierungsplan
- Begründung (Notwendigkeit der Förderung)

7. Bewilligungsverfahren

Die Förderung von Angeboten der Familienförderung im Sinne von § 16 SGB VIII gemäß dieser Richtlinie werden im Rahmen des bestehenden Haushalts durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Förderung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Treten nach Antragsstellung bzw. Bewilligung der Zuwendung Änderungen im Projekt ein, sind diese unverzüglich dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport mitzuteilen.

8. Nachweisverfahren

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, sind als Verwendungsnachweis einzureichen:

- ein qualifizierter Sachbericht
- eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben
- Originalrechnungsbelege

Im Zuwendungsbescheid können weitere Einzelheiten geregelt werden.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2011 in Kraft.